

Gemeinde Marienheide



## **5. Satzung**

**Einbeziehung von  
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Erlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

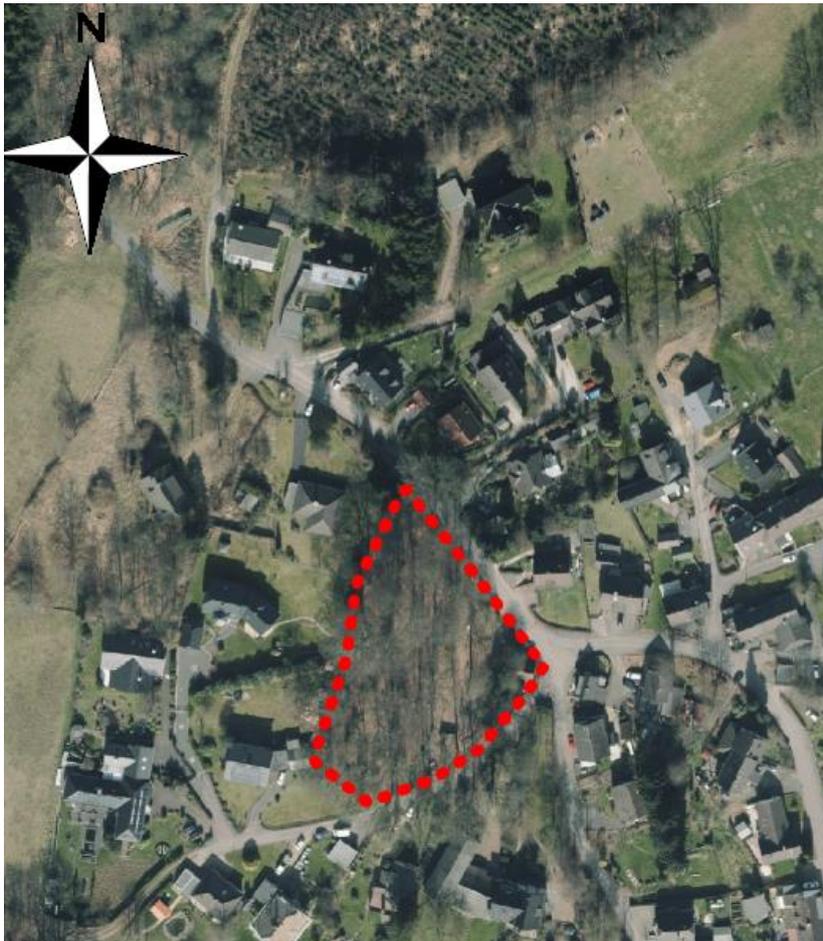
**Vereinfachte landschaftspflegerische Bewertung  
(mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe I)**

## 1. Vorbemerkung zur Eingriffsbilanzierung

### Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Erlinghagen im Kreuzungsbereich zwischen der Erlinghagener Straße und dem Gimbachweg. Auf der erschließungsseitigen vorderen Planfläche befindet sich ein aufstehendes Wirtschaftsgebäude (Scheune) sowie eine Waldarbeiterschutzhütte mit angrenzendem Spielplatz. Im rückwärtigen Bereich der Planfläche stockt hingegen Laubwald (Buchen und Eichen).

Die Ortslage Erlinghagen besitzt einen dörflichen Charakter. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern.



Karte 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Plangebietes

### Planungsrechtliche Vorgaben

Die Fläche ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist die Fläche hinreichend für die Einbeziehung in den Innenbereich geprägt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Waldfläche dar. Eine Anpassungsbestätigung nach § 34 Landesplanungsgesetz ist nicht erforderlich, da die FNP-Darstellung nicht parzellenscharf anzuwenden ist. Im Zuge der Neuauflage des Flächennutzungsplans erhält die erschließungsseitige Teilfläche eine berichtigende Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“.

Die Fläche steht nach der Landschaftsschutzverordnung unter Landschaftsschutz. Eine Befreiung und Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist erforderlich. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 12 „Gummersbach“ ist die Fläche bereits vom Landschaftsschutz ausgenommen.

Ziel der Satzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Nutzung des Grundstückes für ein Dorfgemeinschaftshaus, Gemarkung Marienheide, Flur 73, Flurstück-Nr. 52 zu schaffen.

## 2. Eingriffsermittlung – rechtliche Grundlagen

Die Aufgabe der vereinfachten landschaftspflegerischen Bewertung ist es, gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 1,2 u. 8) sowie dem Landschaftsgesetz NRW (§§ 4-6) die durch die Aufstellung einer Satzung hervorgerufenen Eingriffe ökologisch zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, zur Erhaltung und Sicherung von Landschaftsteilen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe zu begründen und festzulegen.

Die landschaftspflegerische Bewertung erfolgt durch eine Bilanzierung des Bestandes und der Planung. Im vorliegenden Fall wird die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotypen“ von Ludwig (Froelich + Sporbeck) 1991 herangezogen. Deren Bewertungskriterien sind:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad (Maturität)
- Struktur- und Artenvielfalt
- Häufigkeit
- Vollkommenheit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Bewertungskriterien eine Wertzahl zwischen 0 bis 5 zugeteilt. Den gesamten ökologischen Wert erhält man durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Bewertungskriterien.

Die Schutzwürdigkeit der Biotoptypen lässt sich in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilen:

Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion	keine	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

**Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Schutzwürdigkeitsklassen**

### 3. Erfassung der ökologischen Gegebenheiten im Plangebiet

Die im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu bewertende Fläche liegt am nordwestlichen Ortsrand von Erlinghagen.

Das Plangebiet ist durch ein leicht ansteigendes Gelände in westlicher Richtung ab der erschließungsseitigen Böschungskante gekennzeichnet.

Im Planungsbereich liegen folgende Biotopstrukturen vor: Buchen-Eichenwälder der Tief- und Hügellagen mit schutzwürdigen Einzelbäumen (vier Eichen und eine Buche) sowie dörfliches Ödland im östlichen, erschließungsseitigen Plangebiet. Die genaue Lage der Biotopstrukturen ist der beigelegten Planzeichnung des Bestandes zu entnehmen.

#### Fotos 1 +2: Blick auf die wertvolle Waldfläche mit schutzwürdigen Einzelbäumen



#### Fotos 3 + 4: Blick auf die anthropogene Überformung und Nutzung des Bodens



Das von der Planung betroffene dörfliche Ödland ist durch die anthropogene Überformung und Nutzung des Bodens gekennzeichnet und ist daher als Lebensraum für anspruchsvollere Pflanzen oder Tierarten stark eingeschränkt. Die vorhandene Strauch- und Krautschicht ist reich ausgebildet, aber stark ruderalisiert.

Die mit Laubbäumen bestockte Waldfläche ist hingegen als ökologisch wertvoll einzustufen. Der Buchen-Eichenwald erfüllt eine besondere Bedeutung für das Biotoppotenzial. Erhaltenswert sind hier vor allem die Bäume, die teilweise bereits ein hohes Alter und eine starke Mächtigkeit aufweisen. Zudem bildet der Laubwald in der Ortslage ein wichtiges Element des Dorfbildes sowie als Trittstein zur Vernetzung mit dem Offenland.

Da das geplante Bauvorhaben im bereits überwiegend anthropogen überformten Plangebiet verwirklicht werden soll, ist von einem geringen Funktionsverlust und -veränderung des Naturhaushaltes auszugehen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, birgt die Gemeinbedarfsfläche auch keine wesentlichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Landschafts- oder Ortsbild. Die Beeinträchtigungen der übrigen Landschaftsfunktionen sind ebenfalls als gering einzustufen. Durch die Festsetzung der ökologisch wertvollen Waldfläche im westlichen Plangebiet ist eine Vernetzung mit dem Offenland weiterhin gegeben.

Ferner liegen keine schädlichen Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete vor. Kennarten der FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen. Diese Flächen besitzen eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Schutzziel ist auf dieser Fläche der Erhalt und die Entwicklung des ortsnahen Laubwaldes.

Sowohl im Plangebiet als auch im näheren Planumfeld befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 62 LG NRW.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3.849 m<sup>2</sup>.

Die bebaubare Fläche darf maximal 20 % der einbezogenen Gemeinbedarfsfläche mit ca. 1.683 m<sup>2</sup> (einschließlich Gebäude, Erschließungswege, Parkflächen und ähnlich befestigte Flächen) nicht überschreiten. In der Satzung wird die maximal mögliche Versiegelung mit ca. 337 m<sup>2</sup> begrenzt. Für den zukünftig geplanten Eingriff in Natur und Landschaft bezogen auf die vorhandene und geplante Biotopstruktur im Plangebiet ergibt sich jedoch kein zusätzlich ökologischer Kompensationsbedarf.

## Bilanzierung

### Ausgangszustand

Nr.	Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Fläche in m <sup>2</sup>	Ökologischer Wert (Fläche x wert)
1	AB1	Buchen-Eichenwälder der Tief- und Hügellagen	5	5	3	5	3	3	/	24	2.166	51.984
2	HW3	Dörfliches Ödland	2	1	1*	2	2	2	/	10	1.683	16.830
3	BF33	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen, starkem Baumholz (Eichen und Buchen)	2	4	4	3	2	2	/	17	273	4.641
insgesamt											3.849	
<b>ÖW Bestand</b>												<b>73.455</b>

Tab. 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Bestand

\*Abweichend von der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotypen“ von Ludwig (Froelich + Sporbeck) 1991 wird folgendes festgelegt:

Die befestigten Betonplatten im Plangebiet verhindern nicht nur eine Vegetation auf den Flächen, sondern beeinträchtigen auch die nähere Umgebung. Aus diesem Grund wird nach Rücksprache mit der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreises vor Ort der Gefährdungsgrad zwischen den Betonplatten und der Umgebung gemittelt von drei auf eins festgesetzt.

## Bilanzierung

### Planung

(gem. den Festsetzungen der Satzung):

Nr.	Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit	Vollkommenheit	Summe (Biotopwert)	Fläche in m <sup>2</sup>	Ökologischer Wert (Fläche x wert)
1	AB1	Buchen-Eichenwälder der Tief- und Hügellagen	5	5	3	5	3	3	/	24	2.166	51.984
2	HN52	Dörfliche Bebauung (extensiv)	1	1	3	2	2	1	/	10	1.683	16.830
3	BF33	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen, starkem Baumholz (Eichen und Buchen)	2	4	4	3	2	2	/	17	273	4.641
insgesamt											3.849	
<b>ÖW Planung</b>												<b>73.455</b>

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Bilanz +/-	0
Δ%	0%

#### 4. Schutzgut Boden

Auf der bestockten Waldfläche befinden sich im Plangebiet überwiegend Braunerden mit tonig-schluffigen, 3-6 dm mächtigen Lehmböden (B32) und steinig-grusig ausgeprägten oberen Bodenschichten aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung über Festgestein. Vereinzelt kommen auch Pseudogley-Braunerden im Plangebiet vor.

Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf, die in extremer Ausprägung aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffangeboten für seltene Vegetationsgesellschaften als sehr schutzwürdig einzustufen sind.

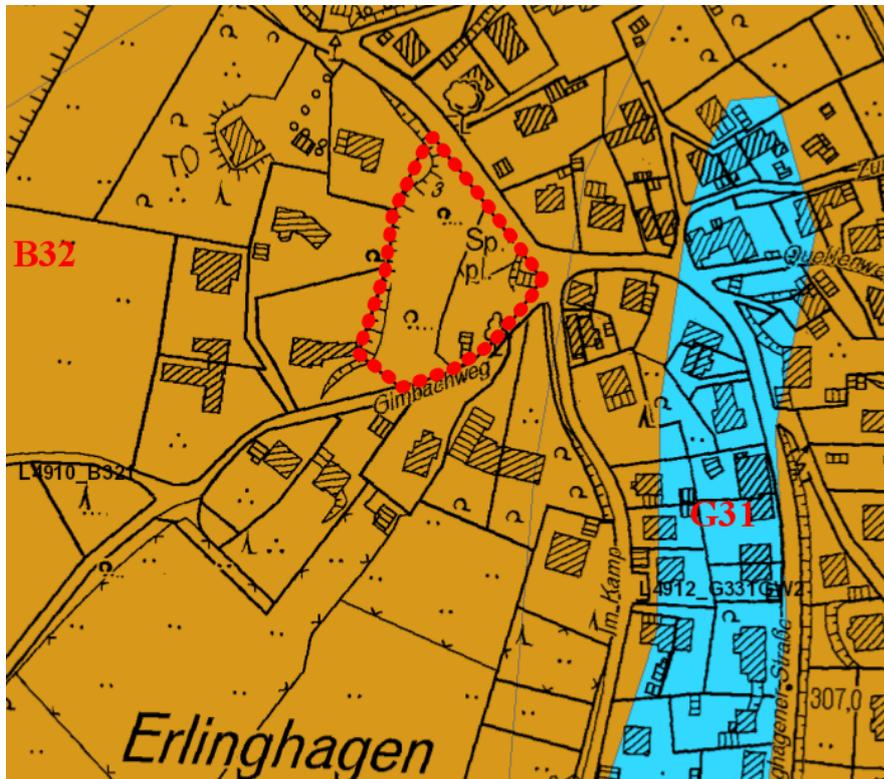
Die Wertzahlen der Bodenschätzungen liegen im mittleren Bereich.

Die flachgründigen Braunerde (B32) wird gemäß der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises der Kategorie II zugeordnet.

Im Bereich der jetzigen Spielplatzfläche und den aufstehenden Wirtschaftsgebäuden ist der Boden durch Aufschüttungen mit kiesigem Bodenschuttmaterial und Betonplatten

anthropogen vorbelastet, sodass für diesen Eingriff in das Bodenpotenzial die Kategorie 0 herangezogen wird.

### Bodentypen im Untersuchungsraum



Karte 2: Bodentypen nach Geologischer Dienst NRW

### **Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte**

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorge bislang nicht überschritten wird, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, soll der in dem Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

### **Eingriffe in das Bodenpotential**

Der Eingriff in den Boden wird nach den von der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vorgeschlagenen „Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“ bilanziert.

Im Plangebiet wird bei Einstufung der Braunerde die Kategorie 0 (anthropogen vorbelastete Böden) herangezogen sowie die Kategorie II (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften).

Im Folgenden werden die Flächengrößen aus der Bilanzierung der Biotoptypen zu Grunde gelegt:

## Planung

### Böden der Kategorie 0

(Für Eingriffe in die Bodenkategorie 0 sind naturgemäß keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen erforderlich)

(Teil-)Versiegelte Fläche  $1.683 \text{ m}^2 \times 0 = 0 \text{ m}^2$

Auf dieser Teilfläche wird in der Satzung die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“ festgesetzt.

### Böden der Kategorie II

(im Verhältnis 1 : 1 für versiegelte oder teilversiegelte Flächen bzw. für Veränderungen der Bodenschicht)

(Teil-)Versiegelte Fläche  $0 \text{ m}^2 \times 1 = 0 \text{ m}^2$

Auf dieser Teilfläche wird in der Satzung eine Waldfläche festgesetzt. Eine bauliche Nutzung ist daher nicht möglich, sodass kein Eingriff in den Boden erfolgt.

Umgerechnet in ökologische Wertpunkte ergibt sich zusammenfassend gemäß Bewertungsvorschrift für den Boden kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

## Gesamtbilanz

Der ökologische Wertverlust durch den möglichen Eingriff infolge von Bodenversiegelung und Biotopverlust beträgt insgesamt:

Planung	+	73.455 ÖW Punkte
Bestand	-	73.455 ÖW Punkte
		<u>0 ÖW Punkte</u>

Bei der Verwirklichung der Einbeziehungssatzung entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, sodass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft nicht erforderlich sind.

## 5. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Für die Naherholung und damit für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen spielt das Plangebiet eine wesentliche Rolle. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Grundstückes und durch den nur sehr geringen Verlust der ökologisch wertvollen Waldfläche geht der Erholungswert für den Menschen jedoch kaum verloren.

## 6. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Niederschläge von den Gebäuden und Zufahrten sowie deren Beseitigung ist gem. § 51 a LWG zu regeln und nicht Gegenstand dieser Bewertung, da sie auf die Eingriffsbilanzierung keinen Einfluss hat.

Die Festsetzungen im Plangebiet sehen eine extensive Dachbegrünung vor, sodass eine Reduktion des abzuleitenden Niederschlagswassers erwartet wird.

Wasserschutzgebietszonen sind nicht ausgewiesen.

## **7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter (insbesondere Bau- und Bodendenkmale), die von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind.

## **8. Schutzgut Klima und Luft**

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Erlinghagen mit Vernetzung zum Offenland. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende dörflichen Siedlungsbereich ist durch eine gut durchgrünte Freiflächengestaltung mit Gärten gekennzeichnet. Durch die Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung ergeben sich positive Effekte für das Mikroklima. Es werden durch die Planung keine mikroklimatischen Defizite erwartet.

## **9. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**

Das Plangebiet hat keinen direkten Bezug zur offenen Landschaft, weist jedoch einen hohen ästhetischen Wert auf.

Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume prägen das Landschafts- und Ortsbild. In der Satzung wird die ökologisch wertvolle Waldfläche mit ihren schutzwürdigen Einzelbäumen als erhaltenswert festgesetzt und somit in ihrem Bestand geschützt. Ein landschaftsgerechter Übergang von der angrenzenden Waldfläche zum Offenland wird somit gewährleistet.

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sind weniger erheblich.

## **10. Schutzgut Fläche**

Es handelt sich um eine kleine Waldfläche, die durch bauliche Nutzungen im südlichen Plangebiet gekennzeichnet ist. Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Flächenverbrauch wird verstanden als die Umwandlung von naturnahen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen zu Siedlungs- und Verkehrsflächen. Durch die Einbeziehungssatzung werden kaum zusätzliche Versiegelungen oder Überbauungen begründet, die somit nur zu einer sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind sehr gering.

## **11. Integrierte Artenschutzprüfung / Stufe I**

(vgl. das als Anlage beigefügte „Protokoll der Artenschutzprüfung“)

In den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebenden Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten (gem. Anhang der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338797; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG, BartSchVo) nicht ersetzbar sind, nur dann zulässig ist, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können. Weitere Artenschutzbestimmungen enthält die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der europäischen Gemeinschaft („FFH-Richtlinie“, 97/43/EG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 97/49/EG).

Die Bäume und Kleingehölze im Plangebiet können von häufig vorkommenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Die Auswertung des Landesinformationssystems des LANUV ergab, dass im Plangebiet selbst keine planungsrelevanten Arten erfasst sind. Es wurden zudem auch während der Begehungen vor Ort keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Das Vorkommen von Nachtraubvögeln und Fledermäusen wurden bei näherer Untersuchung in den Gebäuden im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Quadrant 2 nach dem Messtischblatt 4910 (Lindlar) sowie nach der „Roten Liste“ der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG liegt somit nicht vor und ist auch nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung zur 5. Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Erlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht durchzuführen. Bei Realisierung der Planungsmaßnahme ist keine Verschlechterung für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

## **12. Zusammenfassung**

Die 5. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Erlinghagen soll den bestehenden Satzungsbereich erweitern und die bauliche Nutzung des Grundstückes ermöglichen.

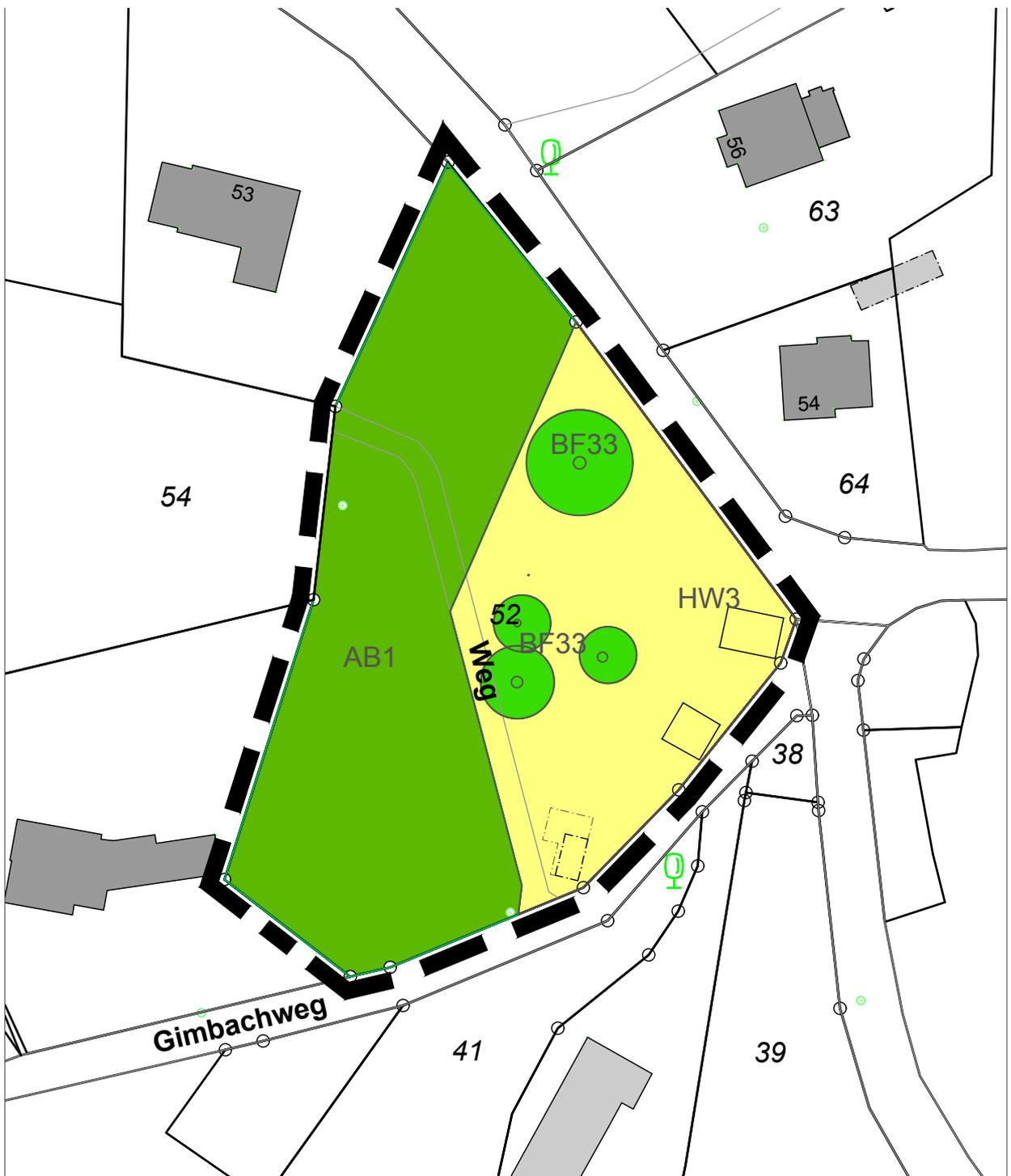
Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe 1) stellt für die Planverfahren zu berücksichtigenden Belange der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Fläche, Landschaft und Mensch in seiner natürlichen Lebensgrundlage in die Abwägung ein.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3.849 m<sup>2</sup> groß und besteht maßgeblich aus einer ökologisch wertvollen laubbestockten Waldfläche, die kleinflächig durch anthropogen überformte Nutzungen des Bodens gekennzeichnet ist. Durch den Schutz der Waldfläche in der Satzung ist eine Vernetzung mit dem Offenland weiterhin gegeben.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich begründet, die nach Maßgabe von § 1a Abs. 3 BauGB unter Anwendung von §§ 14 ff. BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Umweltauswirkung der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sind als sehr gering einzuschätzen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Marienneide, im April 2018



**5. Satzung zur Einbeziehung von Aussenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Erlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

**Bestands- und Konfliktkarte**

M. 1 : 750

- |   |  |
|---|--|
|  | Geltungsbereich der 5. Ergänzungssatzung |
|  | AB1<br>Buchen- und Eichenwälder          |
|  | HW3<br>Dörfliches Ödland                 |
|  | BF33<br>Baumgruppen und Einzelbäume      |

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*